



Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**Wiener Verein der Literatur-, Kunst- und Weinfreunde sowie Organisation zum Schutz von Kindern in der Erziehungsphase**“.
Kurzzeichen/-bezeichnung des Vereinsnamens: **LIKUWE**
2. Der Verein wird von einem Vorstand als Leitungsorgan geführt. Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Schriftführer.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO:
 - *Beschäftigung mit/und Vermittlung von Literatur, Kunst und Önologie sowie*
 - *Auseinandersetzung mit/und Förderung des Schutzes von Kindern in der Erziehungsphase*
 - *Aufklärung und Bewusstmachung der Wichtigkeit des Schutzes von Kindern*
 - *Reduktion des volkswirtschaftlichen Schadens durch verstärkten Kinderschutz.*

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind folgende **ideelle** Mittel vorgesehen:
 - *Vorträge und Versammlungen, Exkursionen und Diskussionsabende*
 - *Produktion, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Publikationen, Medien und Medieninhalten*
 - *Durchführung kultureller Veranstaltungen: Lesungen, Konzerte, Ausstellungen*
 - *Produktion von Tonträgern, Katalogen und Info-Material über*
 - *Veranstaltung von Workshops und Seminaren*

- *Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation*
- *Veranstaltung von Wettbewerben*
- *Durchführung von Forschungsprojekten, Studien*
- *Bereitstellung von Infrastruktur (Ton- und Lichtanlage ...).*

Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener ErfüllungsgehilfenInnen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

2. Die erforderlichen **materiellen** Mittel werden aufgebracht durch:

- *Beitrittsgebühren*
- *Mitgliedsbeiträge*
- *Spenden*
- *Sammlungen*
- *Bausteinaktionen*
- *Vermächtnisse*
- *Schenkungen*
- *Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand*
- *Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen*
- *sonstige Zuwendungen*
- *Sponsoring*
- *Flohmärkte*
- *Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen*
- *Verkauf vereinseigener Publikationen*
- *Werbeeinnahmen*
- *Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe*
- *Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen*
- *Einnahmen aus Mittelweitergabe*
- *Einnahmen aus Fundraising*
- *Einnahmen aus Crowdfunding*
- *sonstige Einnahmen*

3. Vereinskonto

Das Vereinskonto und die Buchhaltung / Ein- und Ausgabenrechnung werden vom Kassier des Vereins geführt. Der Kassier ist berechtigt Ausgaben für den Verein eigenverantwortlich zu zeichnen. Er wird bei der Bank als allein zeichnungsberechtigt geführt. Die anderen Vorstandsmitglieder sind auch zeichnungsberechtigt, mit der Einschränkung, dass sie bei der Bank nur kollektiv zu zweit zeichnen dürfen.

(Bsp. Präsident und Vizepräsident / oder Präsident und Schriftführer / oder Vizepräsident und Schriftführer)

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, den Verein aber durch höhere Mitgliedsbeiträge unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein schriftlicher Beitrittsantrag ist obligatorisch. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Innerhalb einer jeden Mitgliedsklasse sind keine Diskriminierungen erlaubt.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch den bereits bestellten Vorstand. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Schriftform als Brief oder E-Mail ist erforderlich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags bleibt hiervon unberührt.
4. Der fristlose Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Bei ordnungsgemäßer Kündigung oder fristlosem Ausschluss eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Mitgliedbeitrags.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Der Vereins-/Mitgliedsbeitrag ist am 15. Jänner jeden Jahres fällig. Neue Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag anteilig ab Beitrittsdatum innerhalb von 14 Tagen. Im Folgejahr am 15. Jänner.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die

1. Mitgliederversammlung (siehe § 9 und § 10)
2. der Vorstand (siehe § 11 bis § 13)
3. die RechnungsprüferInnen (siehe § 14) und
4. das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen **acht** Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens **acht** Wochen vor dem Termin schriftlich durch Brief oder E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens **vier** Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine vom Vorstand beauftragte Person.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung
- Beschlussfassung über: Voranschläge, ideelle und materielle Mittel, Statutenänderungen
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder

- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstands oder RechnungsprüferInnen mit dem Verein
- Entlastung des Vorstands
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- Freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens **drei** Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/s Kurator/in/s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstands ist zeitlich auf **fünf** Jahre begrenzt. Ständige Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand kann von jedem Mitglied des Vorstands innerhalb einer **vier** Wochenfrist einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist mit einer Anwesenheit von 50% des Vorstands gegeben.
5. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus drei Personen, ist es beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand aus drei Personen oder nehmen nur zwei Mitglieder des Vorstands an der Sitzung des Vorstands teil, so fasst es seine Beschlüsse einstimmig.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, ansonsten der Vizepräsident. In Ausnahmefällen ein anderes verfügbares Vorstandsmitglied.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Vorstands durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann bei grobem Fehlverhalten, grober Fahrlässigkeit sowie bei unehrenhaften Verhalten jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des neuen Mitglieds des Vorstands in Kraft.

10. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002
2. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
6. Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

§ 13 Vertretung des Vereins nach außen

1. Jedes Mitglied des Vorstands ist in Kombination mit dem Vereinspräsidenten berechtigt den Verein nach außen zu vertreten z.B. Präsident und Kassier, oder Präsident und Vizepräsident, oder Präsident und Schriftführer.
2. Sollte der Vereinspräsident aus irgendwelchen Gründen nicht verfügbar sein (Urlaub, Unfall, Krankheit oder sonstiges), dann erfolgt die Vertretung nach außen, gemeinsam durch die restlichen Mitglieder des Vorstands.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstands und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Mitglieds des Vorstands. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Vorstands ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in § 13 Abs. 1 oder 2 genannten Personen erteilt werden.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf **fünf** Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Vorstands sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10).

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus **drei** unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die SchiedsrichterInnen und für die/den Vorsitzende/n des Schiedsgerichts keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden.
- Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- Das letzte Vorstandsmitglied hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

1. Das Ausscheiden von Mitgliedern berührt nicht das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das, nach Abdeckung der Verbindlichkeiten, verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, im Sinne der §§ 34 ff

Bundesabgabenordnung (BAO), zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

3. Bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO), zu verwenden.